

richtig, daß eine zur Beschränkung des Patentschutzes führende Änderung der Ansprüche im Erteilungsverfahren nur vorgenommen werden kann, wenn der Anmelder damit einverstanden ist, weil das Patent nur so erteilt werden kann, wie es beantragt ist, die ganze Anmeldung also zurückzuweisen ist, wenn der Anmelder dem Änderungsverlangen der Erteilungsbehörde nicht entsprechen will. Von diesem Grundsatz wird nicht abgewichen, wenn der Anmelder sich der vom Patentamt in der unzweideutigen Absicht der Beschränkung des Patentschutzes auf die Gesamtkombination geforderten Zusammenfassung der ausgelegten Ansprüche fügt und auch die verlangten Änderungen der Beschreibung vornimmt, weil er sich darüber klar war, daß nur hierdurch die Zurückweisung der Beschwerde und damit die Versagung des Patents vermieden werden kann. Unerheblich ist, daß er dabei, um sich eine möglichst weitgehende Bezeichnung des Schutzmfangs im Verletzungsprozeß offen zu halten, Ausführungen gemacht hat, die im Widerspruch stehen mit der Einschränkung des Schutzbegehrts auf die Gesamtkombination, die sich notwendig aus der nach Ablehnung des Anspruchs 1 erfolgten Zusammenfassung der Ansprüche ergibt. Maßgeblich kann vielmehr nur sein, daß er sich den Forderungen des Patentamts unterworfen hat, um das Patent zu erlangen, und daß das Patentamt im Erteilungsbeschluß unzweideutig festgelegt hat, daß nach Versagung selbständigen Schutzes für die Regel des ausgelegten Anspruchs 1 als Gegenstand des Schutzes nur die durch Zusammenfassung der Ansprüche entstandene Gesamtkombination übrigbleibt. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1938 (I 13/38 [OLG. Dresden]), GRUR. 1939, S. 121 ff.) [GVE. 17.]

**Bekanntmachung einer Patentanmeldung und Geschäftsgeheimnis.** Die Unterlagen einer bekanntgemachten Patentanmeldung sind zwar nach § 2 PatG. für den Stand der Technik ohne Bedeutung, wenn es sich um Patentfähigkeit einer Erfindung oder den Schutzmfang eines Patents handelt. Bei der Frage, ob ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, kommt es indessen nicht auf Neuheit i. S. des PatG., sondern allein darauf an, daß technische Anweisungen nicht mehr als geheim angesehen werden können, wenn sie offenkundig, d. h. der Allgemeinheit preisgegeben worden sind. Dies kann, wie das RG. mehrfach entschieden hat, auch dadurch geschehen, daß eine sie beschreibende Patentanmeldung zur allgemeinen Einsicht offengelegt wird. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 1. November 1938 [I 94/28], Jur. Wochenschr., 1939, S. 426—427.) [GVE. 16.]

**Warnungen vor Patentverletzung.** Eine fahrlässig erhobene unberechtigte Warnung vor Patentverletzung kann als unzulässiger Eingriff in einen eingerichteten Gewerbetrieb die Grundlage von Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüchen bilden. Eine grobe Fahrlässigkeit erfordert der § 823 BGB. nicht. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 16. Januar 1939 [I 123/38, KG.], Mitt. dtsh. Patentanwälte, 1939, S. 92ff.) [GVE. 34.]

**Verhältnis zweier Patente, deren Schutzbereiche sich überschneiden.** Wenn § 6 PatG. dem Patent die Wirkung zuschreibt, daß allein sein Inhaber befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, so liegt in dieser Befugnis nicht nur ein Ausschließungsrecht, sondern auch, und sogar in erster Reihe, ein Recht zur eigenen gewerblichen Benutzung. Dieses eigene Benutzungsrecht des Patentinhabers aber kann durch ein jüngeres Recht nicht verkümmert werden. Auch wenn die Gegenstände der beiden widerstreitenden Patente sich nicht decken und daher der Inhaber des älteren Rechtes nicht auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 PatG. Vernichtung des später angemeldeten verlangen kann, besteht doch die Möglichkeit, daß die Schutzbereiche der beiden Patente sich überschneiden. In einem solchen Falle kann die Benutzungshandlung eines Dritten sich als Verletzung beider Patente zugleich darstellen, und dann stehen gegen diesen Dritten jedem der beiden Patentinhaber selbständig die Ansprüche aus § 47 PatG. auf Unterlassung und Schadenersatz zu. Im Verhältnis der beiden Berechtigten untereinander aber muß das früher angemeldete Patent dem jüngeren vorgehen. Könnte der Inhaber des letzteren seine Verbietungsbefugnis

auch gegenüber dem älteren Recht durchsetzen, so würde sich eine wechselseitige Lahmlegung der Erfindung, soweit sie doppelt geschützt ist, ergeben. Ein derartiger Zustand ist als unerträglich zu bezeichnen. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1938 (I 15/38 [Kammergericht]), GRUR. 1939, S. 178 ff.) [GVE. 14.]

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabende.)

Prof. Dr. A. Käßner, Ordinarius für Technologie an der T. H. Karlsruhe, Vorstandsmitglied der Dechema, feierte am 12. September seinen 60. Geburtstag.

Dr. H. Hartmann, n. b. a. o. Prof. an der T. H. Braunschweig, wurde unter Ernennung zum a. o. Prof. in der Abteilung für Chemie der Lehrstuhl für anorganische Chemie übertragen.

Dr. med. habil. E. Lehnartz, n. b. a. o. Prof. an der Universität Münster, wurde unter Ernennung zum a. o. Prof. in der Medizin. Fakultät der Lehrstuhl für Physiologische Chemie übertragen.

**Gestorben:** Dr. H. Hammerschmid, München, Chemiker im Ammoniaklaboratorium der I. G. Farbenindustrie A.-G., Werke: Ludwigshafen-Oppau, am 1. September im Alter von 40 Jahren. — Dr. H. Kannenberg, Betriebsleiter der Chemische Industrie A.-G., Danzig, Mitglied des VDCh, am 13. September im Alter von 45 Jahren. — Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. O. Ruff, emerit. Ordinarius an der T. H. und Universität Breslau, Vorstandsmitglied des VDCh von 1933—1937, früherer Vorsitzender des Bezirksvereins Mittel- und Niederschlesien des VDCh, Inhaber der Liebig-Denkünze (1930) des VDCh, am 17. September im Alter von 68 Jahren. — Dr. G. Schmidt, Fabrikdirektor i. R. der Dynamit A.-G., Troisdorf, Mitglied des VDCh seit 1889, am 29. August im Alter von 76 Jahren.

## VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

### Anchriften der zum Heeresdienst einberufenen Mitglieder!

Wir bitten unsere Mitglieder, die zum Heeresdienst einberufen sind, bzw. ihre Angehörigen, uns von der Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Feldpostanschrift oder der sonstigen neuen Anschrift Mitteilung zu machen.

**Verein Deutscher Chemiker E. V.**

Die Geschäftsstelle: Dr. Scharf. Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Nach nur zweitägiger Krankheit verschied am  
1. September 1939 unser Gefolgschaftsmitglied Herr

**Dr.  
Heribert Hammerschmid**

im 40. Lebensjahr. Er gehörte seit dem 1. Juli 1934 unserer Firma an und war als Chemiker im Ammoniak-Laboratorium beschäftigt. Wir verlieren in dem Entschlafenen einen tüchtigen Mitarbeiter und Freund, der bei Vorgesetzten und Untergebenen gleich geachtet und beliebt war. Wir werden ihm ein treues und dankbares Gedenken bewahren.

Ludwigshafen a. Rhein, den 11. September 1939.

**Betriebsführung und Gefolgschaft der  
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft  
Werke: Ludwigshafen-Oppau**